

Jeweils nach § 38 der Satzung der DLRG e.V. und § 13 der Satzung des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. (nachstehend LV) ist ein Schiedsgericht zu bilden. In den nachgeordneten Gliederungen können Schiedsgerichte gebildet werden. Für die beim LV und seinen Bezirken zu bildenden Schiedsgerichte wird die folgende

**Schiedsgerichtsordnung für die
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Württemberg e.V.**

erlassen

§ 1

Bildung von Schiedsgerichten und deren Zusammensetzung

1. Schiedsgerichte werden im LV und seinen Bezirken durch Wahl seiner Mitglieder gebildet.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden wie der Vorstand der Ebene, bei der es gebildet wird, für die gleiche Amtszeit gewählt; sie dürfen weder diesem Vorstand noch dem Schiedsgericht einer anderen Ebene angehören. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer und ihre bis zu zwei Stellvertreter sollen Mitglieder der DLRG sein. Ein Beisitzer und ein Stellvertreter müssen von der Jugend der entsprechenden Ebene vorgeschlagen sein.
4. Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte und ihrer Stellvertreter endet mit der Annahme der Wahl durch ihre Nachfolger.
5. Die Stellvertreter sind nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder der Beisitzer zur Mitwirkung berufen. Die Auswahl der Stellvertreter von Beisitzern unter den Gewählten obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
6. Ist oder wird ein Schiedsgericht beschlussunfähig, weil seine Mitglieder verhindert oder abgelehnt sind, so ist bei Eilbedürftigkeit oder aus anderen zwingenden Gründen der Vorstand der Gliederung, bei der das Schiedsgericht gebildet ist, verpflichtet, unverzüglich Ersatzmitglieder zu berufen, deren Amtszeit mit dem Wegfall der Beschlussunfähigkeit, spätestens mit dem Ende der der Ernennung folgenden Ratstagung endet.

§ 2

Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind von der Ausübung ihres Amtes entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ausschließung eines Richters von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.
2. Sie können aus denselben Gründen abgelehnt werden, die nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Richters berechneten.
3. Für das Ablehnungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 41 ff. ZPO entsprechend.

§ 3

Aufgaben des Schiedsgerichtes

1. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über
 - a) Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen die satzungsgemäße Ordnung sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe,
 - b) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - c) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterwerfen,
 - d) alle Streitigkeiten zwischen dem LV und seinen Gliederungen und von Gliederungen untereinander,
 - e) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und Gliederungen über Rechte und Pflichten, die sich aus Satzungen der DLRG e.V. oder des LV oder seiner Gliederungen oder aus Beschlüssen von deren satzungsgemäßen Organe ergeben,
 - f) Die Entscheidung eines Gremiums über die Suspendierung eines seiner Mitglieder,
 - g) alle sonstigen Fälle die ihm durch die Satzung zugewiesen sind oder in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterwerfen.
2. In allen Fällen der Ziff. 1 lit. b) und c), in denen sich Mitglieder nicht dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben und bei allen nicht in Ziff. 1 geregelten Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem LV oder seinen Gliederungen oder von Mitgliedern untereinander, soweit diese Streitigkeit ihre Ursache und/oder ihren Ausgangspunkt in einer Tätigkeit eines Beteiligten für oder bei der DLRG haben, ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichte das Schiedsgericht für einen Güteversuch anzurufen.

3. Handlungen nach Abs. 1 können nicht mehr verfolgt werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem allen Antragsberechtigten alle für eine sachgerechte Entscheidung erforderliche Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichtes mehr als 3 Monate verstrichen sind.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Für Angelegenheiten innerhalb eines Bezirks ist das Schiedsgericht dieses Bezirks zuständig. Besteht bei diesem Bezirk kein Schiedsgericht, ist das Schiedsgericht des LV zuständig.
2. Für die Angelegenheiten, an denen mehrere Bezirke, örtliche Gliederungen verschiedener Bezirke oder Mitglieder solcher Gliederungen beteiligt sind, ist immer das Schiedsgericht des LV zuständig.
3. Sind Mitglieder und/oder Gliederungen anderer Landesverbände beteiligt, ist eine Zuständigkeit des Schiedsgerichtes des LV nur gegeben, wenn sich die Beteiligten dem Spruch des Gerichts unterwerfen; anderenfalls ist das Schiedsgericht der Bundesebene zuständig.

§ 5

Einleitung des Verfahrens/Beteiligte

1. Zur Anrufung des Schiedsgerichtes sind DLRG-Mitglieder in eigenen Angelegenheiten sowie der jeweilige Vorstand in Angelegenheiten, die den LV bzw. die Bezirke oder ihre nachgeordneten Gliederungen betreffen, befugt, Anfechtungsberechtigt für Beschlüsse sind die Mitglieder der jeweils beschlussfassenden Versammlung. Die Anrufung erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Schiedsgericht über die Geschäftsstelle des Landesverbands. Für jeden Beteiligten ist eine Abschrift des Antrags beizufügen.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung von Antragsteller und Antragsgegner mit Namen, Vornamen und Anschrift,
 - b) die Angabe, welche Entscheidung des Schiedsgerichtes angestrebt wird,
 - c) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
 - d) die Angabe von Beweismitteln bzw. Vorlage der dem Antragsteller vorliegenden Beweise.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes stellt den Antrag dem Antragsgegner zu und fordert ihn auf, zu dem Antrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und ggfs. Beweismittel zu benennen. Für jeden Beteiligten ist eine Abschrift beizufügen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden.
4. Zustellungen und Ladungen erfolgen durch Einwurfeinschreiben. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann eine abweichende Regelung festlegen.

5. Über die Einleitung eines Verfahrens informiert der Vorsitzende die Gliederung(en), denen die Betroffenen angehören und den LV, bei Beteiligung einer Ortsgruppe auch den zuständigen Bezirk und bei Beteiligung eines Jugendlichen den Jugendverband.
6. Der Vorstand des LV benennt einen Vertreter, der nicht dem LV-Vorstand angehören muss. Der Vertreter des LV ist Verfahrensbeteiligter mit Rede- und Antragsrecht. Er kann für die mündliche Verhandlung oder das ganze weitere Verfahren Untervollmacht erteilen. Der Justitiar und die stellvertretenden Justitiare des LV sind stets unterbevollmächtigt, auch dann, wenn noch kein Vertreter des LV benannt ist.

§ 6

Verfahren der gütlichen Einigung

Das Schiedsgericht soll innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags eine gütliche Einigung anstreben.

Zu deren Herbeiführung kann der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ein ihm geeignet erscheinendes DLRG-Mitglied beauftragen oder selbst tätig werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

§ 7

Mündliche Verhandlung

1. Scheitert der Versuch einer gütlichen Einigung, bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichtes, soweit nicht nach § 12 verfahren wird, einen Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu die Beteiligten. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; er kann sie in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit bis auf eine Woche verkürzen.
2. Die Beteiligten sollen bei der mündlichen Verhandlung persönlich anwesend sein. Sie können sich durch ein DLRG-Mitglied oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Beteiligter anordnen. Er kann auch, soweit ansonsten eine sachgerechte Interessenwahrnehmung nicht gewährleistet erscheint, einem beteiligten Mitglied einen Beistand beordnen, der dann die Rechte eines Prozessbevollmächtigten hat.
4. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für alle DLRG-Mitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es das Interesse der DLRG oder eines Verfahrensbeteiligten erfordert. Die Verkündung einer Entscheidung ist vereinsöffentlich, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird (§ 12).

§ 8 Aufklärungspflicht

Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt aufzuklären. Die Beteiligten sind anzuhören. Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung aufgrund eines Beweisbeschlusses die ihm geeignet erscheinenden Beweise durch

- a) Urkunden,
 - b) Einvernahme des Augenscheins
 - c) Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen oder
 - d) Einholung von Sachverständigengutachten
- erheben.

§ 9 Auskunftspflicht

Alle im LV und seinen Gliederungen Tätigen, insbesondere die Vorstände aller Gliederungen sind verpflichtet, dem Schiedsgericht auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Ausbleiben der Beteiligten

1. Erscheint der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter trotz fristgerechter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.
2. Erscheint der Antragsgegner oder sein Bevollmächtigter trotz fristgerechter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten über den Antrag.
3. Erscheint der Vertreter des LV nicht und hat er auch keinen begründeten Vertagungsantrag eingereicht, verhandelt das Schiedsgericht in seiner Abwesenheit und verliert eventuell von ihm schriftlich gestellte Anträge.
4. Tritt ein Antragsgegner vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung aus der DLRG aus, so kann das gegen ihn eingeleitete Verfahren mit Zustimmung des Vertreters des LV für erledigt erklärt werden. Ebenso kann im Falle des Austritts des Antragstellers das Verfahren mit Zustimmung des Antragsgegners und des Vertreters des LV eingestellt werden. Über die Kosten wird in beiden Fällen gemäß der Regelung des § 91a ZPO entschieden.

§ 11 Niederschrift

1. Über jede mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist von einem durch seinen Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzer oder einem anderen dazu geeignet erscheinenden DLRG-Mitglied (Protokollführer) eine Niederschrift auszufertigen. Diese muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Schiedsgerichtes,
 - b) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
 - c) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - d) die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
 - e) die Feststellung der fristgerechten Ladung,
 - f) die Anträge der Beteiligten,
 - g) das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
 - h) den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
 - i) die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhalts und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).
2. Alternativ kann der Inhalt des Protokolls vorläufig auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. § 160a ZPO gilt entsprechend.
3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen in Abschrift zu übersenden.

§ 12 Schriftliches Verfahren

Das Schiedsgericht kann mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren – Textform ist zulässig - ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§ 13 Entscheidung

1. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung in geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. Sie kann nur lauten auf:
 - a) Zurückweisung des Antrags,
 - b) Einstellung des Verfahrens,
 - c) Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses, einer Ordnung oder von Teilen davon,
 - d) Rüge oder Verweis,
 - e) Suspendierung oder befristeter oder dauernder Ausschluss von der Ausübung von Ämtern in der DLRG,
 - f) Befristeter oder dauernder Entzug von Lizenzen und/oder Ausbildungsberechtigungen sowie die Suspendierung während eines laufenden Verfahrens,
 - g) Suspendierung oder befristeter oder dauernder Ausschluss des aktiven und/oder passiven Wahlrechts,

- h) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und/oder Veranstaltungen, ausgenommen denen der Organe,
 - i) befristeter oder dauernder Ausschluss des Antragsgegners aus der DLRG,
 - j) Feststellung von Pflichten und Leistungen gegenüber der DLRG und/oder einem Mitglied,
 - k) befristetes oder dauerndes Verbot von Handlungen.
 - l) die in den Anti-Dopingbestimmungen vorgesehenen Sanktionen für den Fall regelwidrigen Verhaltens,
 - m) jede sonstige Entscheidung, die nach Auffassung des Gerichtes das Streitverhältnis zu entscheiden geeignet ist.
2. Die Entscheidung muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten,
 - b) die Bezeichnung des Schiedsgerichtes und die Namen der mitwirkenden Mitglieder,
 - c) Ort und Datum der Entscheidung,
 - d) die Entscheidungsformel nebst der Entscheidung über die Pflicht zur Kostentragung,
 - e) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts nebst eventueller Beweiserhebungen sowie die Begründung der Entscheidung und
 - f) die Unterschriften der mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung
 3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes sendet eine Ausfertigung der Entscheidung an die Beteiligten. Bei Verfahren, in denen ein DLRG-Mitglied Beteiligter ist, erhält die örtliche Gliederung, der das Mitglied angehört, bei Beteiligung von Ortsgruppen auch der zuständige Bezirk eine Abschrift der Entscheidung übersandt. Für die Versendung gilt § 5 Ziff. 4 der Schiedsgerichtsordnung.
 4. Bestätigt das Schiedsgericht die Suspendierung des LV-Präsidenten, eines Bezirksvorsitzenden oder eines Vorsitzenden einer Untergliederung, beruft das suspendierende Gremium alsbald das für die Neuwahl zuständige Organ dazu ein.

§ 14 Kosten

1. Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichtes und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.
2. Für die Anrufung des Schiedsgerichtes hat ein Antragsteller einen Kostenvorschuss in angeforderter Höhe, mindestens € 200,00 zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende von der Einzahlung absehen. Kostenvorschüsse für die Durchführung von Beweisaufnahmen werden vom Schiedsgericht in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten von dem beweisbelasteten Verfahrensbeteiligten erhoben.

3. Als Kosten sind anzusetzen:
 - a) Reisekosten der mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichtes gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
 - b) Reisekosten von Zeugen und Sachverständigen gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
 - c) Reisekosten der Beteiligten gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
 - d) die notwendigen Kosten eines Bevollmächtigten analog zu den Vorschriften über Schiedsgerichtsverfahren (§ 36 RVG),
 - e) Schreib-, Porto- sowie Fernspreckgebühren und
 - f) Kosten der Tagungsstätte und der Protokollführung.
4. Über die Kosten des Verfahrens und die Erstattung der allen Beteiligten entstandenen Kosten entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen; eine Erstattung von Auslagen für einen von einem Beteiligten zugezogenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

§ 15 Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes eines Bezirks ist die Berufung zum Schiedsgericht des LV zulässig. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Davon ausgenommen ist eine auf den dauernden Ausschluss aus der DLRG erkennende Entscheidung; gegen sie ist die Revision zum Schiedsgericht der DLRG e.V. zulässig.
2. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes des LV ist die Berufung zum Schiedsgericht der DLRG e.V. zulässig.
3. Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zugang der begründeten Entscheidung. Das Rechtsmittel wird durch Einreichung eines Schriftsatzes an das Schiedsgericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, eingelegt. Dieses übersendet die Rechtsmittelschrift mit den Verfahrensakten unverzüglich an das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Schiedsgericht.

§ 16 Gnadenentscheidung

1. Der Vorstand des LV kann zu Entscheidungen der Schiedsgerichte des LV und seiner Bezirke durch Beschluss einen Gnadenerweis erteilen, wenn der unterlegene Beteiligte nach seiner gesamten Persönlichkeit und nach seinem Verhalten in der Zeit nach der Entscheidung des Schiedsgerichtes eines Gnadenerweises würdig erscheint. Der Gnadenerweis kann an Auflagen gebunden sein.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Persönlich Betroffene wirken an der Beschlussfassung nicht mit.

§ 17

Ergänzende Bestimmungen

1. Auf das Verfahren vor einem Schiedsgericht finden bei Fehlen von Regelungen ergänzend die Vorschriften der Schiedsordnung der DLRG e.V., ersatzweise die der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten sowie über die Berufung und die Revision entsprechende Anwendung.
2. Lautet die Entscheidung auf eine Leistung gemäß § 13 Ziff. 1. lit. j) oder ein Handlungsverbot gemäß § 13 Ziff. 1. lit. k) oder hat sie sonst einen vollstreckbaren Inhalt, so ist sie gemäß den Vorschriften der ZPO für Schiedsrichterliche Verfahren bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niederzulegen, bei der der Landesverband bzw. im Falle eines Bezirkes-Schiedsgerichtes der Bezirk ihren Sitz haben.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

1. Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in der LV-Ratstagung am 16.05.2025 in Kraft.
2. Bei Inkrafttreten anhängige Verfahren werden, soweit möglich, nach den Bestimmungen dieser Ordnung, ansonsten nach den bisherigen Bestimmungen (Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG LV Württemberg e.V.) fortgeführt.
3. Die Schiedsgerichtsordnung ist zusammen mit der Satzung des LV beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.